

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 04/2013

veröffentlicht am 1. Juli 2013

1. Novelle zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung über ärztliche Fortbildung (ÄFV 2010) geändert wird

Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21.06.2013 im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages.

Aufgrund der §§ 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 iVm § 117b Abs. 2 Z 9 lit a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 81/2013, wird verordnet:

Die Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer, Kundmachung vom 30.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet: „Diese Verordnung regelt den Umfang, einheitliche Qualitätsstandards, sowie die Dokumentation der ärztlichen Fortbildung.“ *Der „erste“ Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.*
2. § 2 Abs 6 lautet: „DFP-Diplom (Fortbildungsdiplom): Mit dem DFP-Diplom weist ein Arzt nach, dass er seine kontinuierliche Fortbildung gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und den Bestimmungen dieser Verordnung absolviert hat.
- Gültigkeitszeitraum: Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms beträgt fünf Jahre und schließt am Folgetag des fünfjährigen DFP Fortbildungszeitraumes, in dem DFP-Punkte erworben wurden, an. Der Gültigkeitszeitraum ist am Fortbildungsdiplom auszuweisen.
 - DFP Fortbildungszeitraum: Der DFP Fortbildungszeitraum ist jener definierte 5-Jahres-Zeitraum, in dem DFP-Punkte durch das Absolvieren von Fortbildungen gem. § 5 dieser Verordnung erworben werden.“

3. § 2 Abs. 8 und 8a lauten:

„(8) Lecture Board: Das Lecture Board umfasst mindestens zwei Ärzte aus dem Fachbereich der E-Learning-Fortbildung. Es überprüft die medizinisch-fachliche und didaktische Qualität. Name und eventuell Institution der Mitglieder des Lecture Boards werden bei der Publikation angeführt.

(8a) Publikation: Die Publikation ist die Veröffentlichung einer E-Learning-Fortbildung. Die Publikation muss den Autor mit zumindest einer Kontaktadresse, das Lecture Board, den ärztlichen Fortbildungsanbieter, Fragen zum Nachweis des Studiums der E-Learning-Fortbildung sowie Angaben zur Approbation beinhalten.“

4. § 2 Abs. 10 und 10a lauten:

„(10) Überregionale Fortbildung: Eine überregionale Fortbildung wendet sich an Ärzte aus mindestens zwei Bundesländern. Des Weiteren sind Fortbildungen zur Erlangung eines Spezialdiploms der Österreichischen Ärztekammer oder von national oder international agierenden ärztlichen Fortbildungsanbietern, sowie E-Learning-Fortbildungen als überregionale Fortbildungen zu betrachten.

(10a) Vortragende/Autoren: Vortragende bzw. Autoren einer Fortbildung sind gemeinsam mit dem Fortbildungsanbieter für den Inhalt und gegebenenfalls die dazugehörigen Fragestellungen verantwortlich.“

5. In § 3 Abs. 8 lit a wird nach dem Wort „müssen“ die Wortfolge „gegenüber der Österreichischen Ärztekammer und den Teilnehmern“ eingefügt.

6. § 5 Z 6 lautet:

„6. E-Learning: Unter E-Learning versteht man Fortbildungen, die vom Arzt mediengestützt wahrgenommen werden. Die Angebote müssen den allgemeinen Kriterien für Fortbildungen entsprechen. Der Nachweis der Teilnahme wird durch das Beantworten der dazugehörigen Fragen erbracht, welche sich ausschließlich auf den Inhalt der entsprechenden E-Learning-Fortbildung beziehen dürfen.

Eine Sonderform von E-Learning stellt das Literaturstudium dar, welches auch in Printform angeboten werden kann. Literaturstudium umfasst das Lesen und Bearbeiten von schriftlichen Fachartikeln zu ärztlichen Themen, die einen adäquaten Umfang haben, didaktisch aufbereitet sind sowie Fragen zum Nachweis beinhalten.“ § 5 Z 7 entfällt.

7. In § 6 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „über Antrag des Arztes“ die Worte „oder - bei Erfüllung der Voraussetzungen am DFP-Konto - automatisch“ eingefügt.

8. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Turnusärzte können ebenfalls an allen Fortbildungsaktivitäten teilnehmen und DFP Punkte sammeln, können jedoch erst nach Erlangung der Berufsberechtigung zur selbstständigen Berufsausübung ein Fortbildungsdiplom erhalten, wobei auch Punkte anrechenbar sind, die gemäß den sonstigen Bestimmungen vor der Erlangung der Berufsberechtigung gesammelt wurden.“

9. In § 8 Abs 2 wird die Wortfolge „Fortbildungszeitraum (Sammelzeitraum)“ durch das Wort „DFP- Fortbildungszeitraum“ ersetzt. In § 8 Abs 3 wird die Wortfolge „3 Jahren (Sammelzeitraum)“ durch die Wortfolge „5 Jahren (DFP- Fortbildungszeitraum)“ ersetzt.

10. § 9 lautet:

„§ 9 Gültigkeitsdauer des DFP-Diploms und DFP Fortbildungszeitraum

(1) Der Arzt gibt im Diplomantrag an, mit welchem Gültigkeitstermin das Fortbildungsdiplom beantragt wird. Erfolgt eine automatische Ausstellung, so ist der Arzt über den Gültigkeitszeitraum zu informieren und kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, einmalig innerhalb des Gültigkeitszeitraumes, beantragen, diesen abzuändern. Der Gültigkeitszeitraum ist am Diplom anzuführen.

(2) Diplome können rückwirkend nur dann beantragt werden, wenn das beantragte Diplom zum Ausstellungszeitpunkt noch Gültigkeit hat und kein anderes DFP-Diplom für den Gültigkeitszeitraum existiert.

(3) Das Fortbildungsdiplom hat eine Gültigkeit von exakt fünf Jahren, danach erlischt es automatisch. Die Gültigkeit beginnt am Folgetag des letzten Tages des DFP-Fortbildungszeitraumes.

(4) DFP- Fortbildungszeiträume für Fortbildungspunkte betragen exakt fünf Jahre. Bei der Ersteinreichung kann der DFP-Fortbildungszeitraum von fünf Jahren unterschritten werden.

(5) Ein Arzt, der ein gültiges Fortbildungsdiplom besitzt kann frühestens 6 Monate vor dessen Ablauf ein neues Fortbildungsdiplom beantragen. Die Ausstellung und Zustellung des neuen Diploms erfolgt nach Ablauf des zuletzt gültigen Diploms.

(6) Während der Gültigkeit des aktuellen Diploms sollen bereits Punkte für das nächste Diplom gesammelt werden. Der Gültigkeitszeitraum des aktuellen Diploms ist dann gleichzeitig der DFP- Fortbildungszeitraum für das nächste Diplom.

(7) Im Falle von Zeiten der Unterbrechung der Berufsausübung kann auf Antrag des Arztes eine Verlängerung des DFP-Fortbildungszeitraumes erfolgen.“

11. Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Fortbildungen im Rahmen von ÖÄK Spezialdiplomen, Zertifikaten und CPD werden von der Österreichischen Ärztekammer im Ausmaß des durch die jeweilige Richtlinie definierten Stundenumfanges für Fachpunkte approbiert.“

§ 15 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

12. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „komplementärmedizinische Fortbildungen“ durch „schulmedizinische Inhalte komplementärmedizinischer Fortbildungen“ ersetzt.

13. In der Überschrift zu § 11, sowie in §§ 11 Abs. 1 und Abs. 2, 16 Abs. 2, 18 Abs 1 Z 1a und 25 Abs 1 wird das Wort „freie“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt. In § 15 Abs. 7 wird das Wort „freier“ durch „sonstiger“ ersetzt; in § 17 Abs. 3 lit b ii wird das Wort „freien“ durch „sonstigen“ ersetzt.

14. § 12 lautet:

„(1) Ärzte müssen mindestens 250 Fortbildungspunkte in einem DFP- Fortbildungszeitraum von fünf Jahren nachweisen.

(2) Von diesen 250 Fortbildungspunkten sind mindestens 200 Punkte durch fachspezifische Fortbildung zu erwerben, wobei die Fachpunkte nicht aus dem eigenen Sonderfach stammen müssen. Maximal 50 Punkte können im Rahmen sonstiger Fortbildung erworben werden.

(3) Mindestens 85 Fortbildungspunkte sind durch Veranstaltungsbesuche (inklusive Qualitätszirkel) nachzuweisen; die restlichen 165 Punkte können durch Absolvierung von sonstigen DFP-anerkannten Fortbildungsangeboten erworben werden.

(4) Fortbildungen innerhalb einer Krankenanstalt oder bei angestellten Ärzten innerhalb desselben Rechtsträgers sollen maximal zwei Drittel der anrechenbaren DFP-Punkte betragen. Besprechungen des täglichen Arbeitsalltages zur Patientenversorgung (z.B. Morgenbesprechungen, Tumorboards, Stationsübergaben uä) sind für das DFP-Diplom nicht anrechenbar.

(5) Werden in einem DFP-Fortbildungszeitraum von 5 Jahren mehr als 250 Punkte gesammelt, können diese nicht für ein Folgediplom im nächsten DFP-Fortbildungszeitraum angerechnet werden.“

15. In § 13 Abs. 1 lit a wird die Wortfolge in der Klammer „und Unterbrechungen“ ersatzlos gestrichen sowie in Abs. 1 lit c am Ende der Klammerausdruck „(ausg. E-Learning)“ angefügt.

16. Nach § 13 Abs. 1 lit e wird folgende lit f angefügt:

„f) Den Vortragenden/Trainern/Referenten einer Fortbildung werden die für ihren Vortrag jeweils approbierten Punkte für das DFP-Diplom angerechnet.“

17. Nach § 13 Abs. 2 lit b wird folgende lit c angefügt:

„c) Autoren/Lecture Board-Mitglieder werden die jeweils approbierten Punkte für den Artikel für das DFP-Diplom angerechnet.“

18. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Supervisionen sind für Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, sowie Ärzte, die ein ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin besitzen, als Fachpunkte anrechenbar; für alle anderen Ärzte als sonstige Punkte.“

19. In § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „diese der zuständigen Landesärztekammer vorab gemeldet wurden und auch“ gestrichen. § 13 Abs. 5 lit c wird ersatzlos gestrichen.

20. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zuordnung einer Fortbildung als fachspezifische oder sonstige Fortbildung trifft die Österreichische Ärztekammer auf Vorschlag des ärztlichen Fortbildungsanbieters, wobei die Inhalte der Fortbildung und die Vortragenden maßgeblich sind. Beim Vorschlag für fachspezifische Punkte ist die Angabe jenes Sonderfaches (lt. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006), aus dem die Inhalte stammen, erforderlich.“

21. § 15 Abs. 7 lit c lautet:

„c) Die Approbation von E-Learning ist unabhängig vom Publikationsmedium drei Jahre gültig und wird immer überregional vom DFP-Approbator durchgeführt. Nach Ablauf der drei Jahre ist ein Absolvieren der Fortbildung im Rahmen des DFP nicht mehr möglich. Eine neuerliche Approbation ist zulässig.“

22. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Einzelpersonen, Gruppenpraxen oder Krankenanstalten in der Rechtsform selbständiger Ambulatorien sowie Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel herstellen oder vertreiben, werden als alleinige, inhaltlich verantwortliche Anbieter von DFP-Fortbildung nicht anerkannt.“

Weiters erhält § 17 Abs. 3 lit c die Absatzbezeichnung „(4)“, lit d die Absatzbezeichnung „(5)“ und Abs. 4 wird zu „Abs. 6“.

23. § 18 lautet:

„§ 18 Pflichten bei approbierter Fortbildung

(1) Nach jeder Fortbildung sind vom ärztlichen Fortbildungsanbieter elektronische oder Teilnahmebestätigungen in Papierform auszustellen. Bei Präsenzfortbildungen sind darüber hinaus Teilnehmerlisten zu führen. Teilnahmebestätigungen haben die Bezeichnung des ärztlichen Fortbildungsanbieters, den Namen des Teilnehmers, den Titel der Fortbildung, den Termin, die Anzahl und Art (Fachpunkte oder Sonstige Fortbildung) der vom Teilnehmer absolvierten Fortbildungspunkte, den Ort und die DFP-ID-Nummer aus dem DFP-Kalender zu enthalten.

- (2) Jeder Fortbildungsanbieter hat den Teilnehmern elektronisch die absolvierten DFP-Punkte mittels von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellter EDV-Systeme auf die Fortbildungskonten zu buchen.
- (3) Jede Fortbildung muss vom Fortbildungsanbieter oder einem von ihm Beauftragten Dritten in den DFP-Kalender eingetragen werden. Die Verantwortung für die Eintragung trägt der Fortbildungsanbieter.
- (4) Jeder Fortbildung soll ein detailliertes Programm über den Ablauf der Fortbildung im DFP-Kalender hinzugefügt werden.
- (5) Bei jeder Fortbildung sollen den Teilnehmern Skripten oder Handouts zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Fortbildungen sind durch Beiträge der Teilnehmer und/oder durch Mittel des ärztlichen Fortbildungsanbieters und Drittmittel zu finanzieren.
- (7) Der Fortbildungsanbieter muss verlangen, dass etwaige Interessenkonflikte der Vortragenden von diesen offengelegt werden.
- (8) Die Definition von Lehrzielen, Zielgruppen und fachlichen Schwerpunkten (lt. Fächern aus der Ärzteausbildungsordnung) sollen bei der Publikation der Fortbildung angeführt werden.
- (9) Medizin-ökonomische Überlegungen können integrativer Bestandteil der Fortbildungen sein.
- (10) Im Fach Allgemeinmedizin soll zumindest ein Vortragender oder der Moderator ein in der Primärversorgung tätiger Arzt sein.
- (11) Voraussetzung dafür, dass Serviceprovider bei Literaturstudium Auswertungen von Tests vornehmen und/oder Punkte buchen dürfen, ist ein Kooperationsvertrag mit der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH. Serviceprovider sind zur Einhaltung der Qualitätsstandards des DFP verpflichtet. Der Serviceprovider handelt ausschließlich im Namen und im Auftrag des ärztlichen Fortbildungsanbieters. Als Plattform für Fortbildungsinhalte können Print- und/oder elektronische Medien (Zeitschriften, Websites) des Serviceproviders verwendet werden.

24. Nach § 19 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Hinweise des Veranstalters, die den Anschein erwecken, dass eine (noch) nicht approbierte Fortbildung DFP-Punkte erhält, können automatisch zur Ablehnung des Approbationsantrages führen.

(5) Stellt sich nach der Fortbildung heraus, dass der Approbation zugrunde liegende Voraussetzungen und Pflichten nicht eingehalten wurden, kann die Approbation rückwirkend wieder entzogen werden.“

25. In § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „und die österreichische akademie der ärzte“ durch die Wortfolge „, Akademie der Ärzte GmbH und ÖQMed GmbH“ ersetzt.

26. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „können“ die Wortfolge „von ihnen in Österreich oder im Ausland veranstaltete“ eingefügt.

27. In § 23 Abs. 5 wird die Wortfolge „und DFP Literaturstudium“ ersatzlos gestrichen.

28. § 28 und § 29 inklusive Überschriften lauten:

„Abschnitt 6 – Organisation und Verfahren

§ 28 Glaubhaftmachung der Fortbildung

- (1) Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben ihre absolvierte Fortbildung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.
- (2) Zum Zwecke der Glaubhaftmachung ist von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH für jeden in die Ärzteliste eingetragenen Arzt ein Fortbildungskonto zu führen, auf welches entweder der Arzt seine Fortbildungen selbst aufbuchen kann oder auf das von den ärztlichen Fortbildungsanbietern Punkte direkt aufgebucht werden.
- (3) Der Arzt kommt seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG nach, wenn er der Führung eines individuellen Fortbildungskontos nicht widerspricht und in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag des Sammelzeitraumes zumindest 150 DFP Punkte, davon mindestens 120 Punkte durch fachspezifische Fortbildung und maximal 30 Punkte im Rahmen sonstiger Fortbildung, auf dem DFP Fortbildungskonto aufgebucht sind oder zu dem Stichtag des Sammelzeitraumes ein gültiges DFP Diplom vorliegt. Stichtag des Sammelzeitraumes ist der 1. September 2016 und danach jeweils der 1. September des drittfolgenden Jahres.
- (4) Erfüllt der Arzt die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht, so ist er von der Österreichischen Ärztekammer schriftlich zur Glaubhaftmachung seiner Fortbildung aufzufordern.
- (5) Ein Widerspruch gemäß Abs. 3 ist zu protokollieren und der Arzt schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung dieser Berufspflicht durch den Arzt in anderer Weise sicherzustellen ist.
- (6) Beim Betrieb des Fortbildungskontos ist sicherzustellen, dass der betroffene Arzt jederzeit entweder auf elektronischem Weg oder im Wege einer Auskunftsstelle auf sein individuelles Fortbildungskonto zugreifen kann.
- (7) Erfüllt der Arzt gemäß dieser Verordnung auf Grund der Punkte auf dem Fortbildungskonto die Voraussetzungen zur Ausstellung eines DFP Diploms, ist ihm dieses auszustellen und in der Ärzteliste einzutragen. Der betroffene Arzt ist über die Ausstellung des Diploms zu informieren und über sein Ersuchen ist ihm ein Diplom in Papierform zu übermitteln.
- (8) Zum Zwecke der Berichterstattung über die Fortbildung der Ärzte in Österreich gemäß § 117b Abs1 Z 21 lit e ÄrzteG ist die Österreichische Ärztekammer berechtigt unter Wahrung der Anonymität auf die Fortbildungskonten der Ärzte zum Zwecke der anonymisierten Datenauswertung zuzugreifen .
- (9) Sonstige Auskünfte an Dritte über die Inhalte des Fortbildungskontos von einzelnen Ärzten sind unzulässig.

§ 29 Ausstellung

Ein neues Diplom ist erst nach Ablauf des zuletzt gültigen Diploms von der Österreichischen Ärztekammer auszustellen.“

29. In der Überschrift zu § 30 werden die Worte „und Literaturstudium“ gestrichen.

30. In § 31 wird die Wortfolge „Präsidenten der österreichischen akademie der ärzte“ durch die Wortfolge „Präsidenten des wissenschaftlichen Beirates der Akademie der Ärzte GmbH“ ersetzt.

31. Dem § 34 wird folgender § 35 samt Überschrift angefügt:

§ 35 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Novelle treten mit 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Fortbildungsdiplome, die nach dem 1. Jänner 2012 ausgestellt wurden, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Ärzte, deren Fortbildungsdiplome zwischen dem 1. Jänner 2012 und dem 31. August 2013 ausgestellt wurden, erhalten auf Verlangen ein neues Diplom übermittelt.
- (3) Ärzte sind berechtigt ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 2017 wahlweise ein Fortbildungsdiplom nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach den bis zum 31. August 2013 geltenden Bestimmungen zu erhalten, wobei dieses Fortbildungsdiplom dann für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig ist.

Der Präsident